

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 (2) KAG LSA handelt,

- wer die Benutzerordnung der Einrichtungen nicht einhält,
- wer Veranstaltungen durchführt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahnt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Cobbelsdorf, Straße der Jugend 4“, vom 26.11.2001 außer Kraft.

Cobbelsdorf, den 25.06.2006

Gebauer
Bürgermeisterin